

1039/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde vom 6. Juli 2000, Nr. 1033/J, betreffend Probleme bei der Verteilung von Direktvermarktungsquoten, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung ihrer Fragen näher eingehe, darf ich eingangs ausführen, dass Österreich anlässlich des Beitritts eine Direktverkaufsgesamtmenge von 367.000 t zugewiesen erhalten hat. Basis für diese Zuteilungsmenge war der statistisch erhobene Direktverkauf von Milch und Milcherzeugnissen in Österreich in den von der Kommission herangezogenen Referenzjahren.

Im Rahmen dieser Gesamtmenge war den betroffenen Milcherzeugern zum 1. April 1995 eine Direktverkaufsreferenzmenge zuzuteilen, wobei die durchschnittlich in den Jahren 1993 und 1994 durchgeführten Direktverkäufe die Bemessungsbasis darstellten. Hinsichtlich der nach diesem Zuteilungsverfahren nicht einzelbetrieblich zugeteilten Direktverkaufsgesamtmenge (einzelstaatliche Reserve) wurde die Möglichkeit einer Beantragung von Direktverkaufsreferenzmengen durch Milcherzeuger vorgesehen. Diese Möglichkeit wurde vor allem deshalb vorgesehen, da durch eine erfolgende Strukturbereinigung und verschärfte

hygienische Anforderungen der bisherige traditionelle Ab - Hof - Verkauf in kleinem Umfang durch neue und innovative Formen ersetzt wurde (wie z. B. Direktvermarktungsprojekte, Bio - Hofkäsereien, Schulmilchprojekte, usw.) die auch eine entsprechende Direktverkaufs - Referenzmenge benötigen.

Zu Frage 1:

Die Abgabe von Milch zum Zwecke der Verfütterung war auch bereits im Rahmen der vor dem Beitritt bestehenden alten Marktordnungsgesetzbestimmungen möglich. Mit Wirksam - werden der EG - Zusatzabgabenregelung im Bereich Milch war sowohl für Anlieferungen als auch für den Direktverkauf eine einzelbetriebliche Referenzmenge erforderlich, sodass erst - mals am 1. April 1995 auch Direktverkaufs - Referenzmengen einzelbetrieblich zugeteilt wur - den.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Bis zum Zwölfmonatszeitraum 1999/2000 wurden aufgrund von entsprechenden Anträgen einzelbetriebliche Direktverkaufs - Referenzmengen zugeteilt, wobei bei nicht entsprechender Ausnutzung die zugeteilte Referenzmenge eingekürzt wurde. Die Direktvermarktung umfasst verschiedene Direktvermarktungsformen. Seit dem Zwölfmonatszeitraum 1995/96 ist die Verfütterung als eigene Direktvermarktungskategorie zu melden. Die Verfütterungsmenge betrug im Zwölfmonatszeitraum 1995/96 945 t, stieg im Zwölfmonatszeitraum 1997/98 auf 2.501 t, und ist im Zwölfmonatszeitraum 1999/2000 auf 290 t gesunken (Daten für 1999/2000 noch nicht vollständig erfasst). Daraus ist ersichtlich, dass nur ein Bruchteil für Zwecke der Verfütterung genutzt wird.

Eine Umwandlung einer Verfütterungs - Direktverkaufs - Referenzmenge in eine Anlieferungs - Referenzmenge wurde nur insoweit genehmigt, als die Verfütterung bereits vor Anwendung der EG - Zusatzabgabenregelung bestanden hat. Beantragte Umwandlungen von nach 1995 neu zugeteilten Direktverkaufs - Referenzmengen, die über einen relativ kurzen Zeitraum für Zwecke der Verfütterung genutzt wurden, wurden und werden nicht genehmigt. Das Verbot einer Umwandlung einer Verfütterungs - Direktverkaufs - Referenzmenge in eine Anlieferungs - Referenzmenge ist nicht in der österreichischen Milch - Garantiemengen - Verordnung geregelt worden. Die Nichtgenehmigung der Umwandlung dieser Verfütterungs - Direktverkaufs -

Referenzmengen wird darauf gestützt, dass Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr.2988/95 bestimmt, dass "Handlungen, die nachgewiesener Maßen die Erlangung eines Vorteils, der den Zielsetzungen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften zuwiderläuft, zum Ziel haben, indem künstlich die Voraussetzungen für die Erlangung dieses Vorteils geschaffen werden, zur Folge haben, dass der betreffende Vorteil nicht gewährt bzw. entzogen wird." Die Entscheidungen zur Umwandlung beruhen daher auf Gemeinschaftsrecht.

Anzumerken ist auch, dass sowohl Anlieferungs - Referenzmengen als auch Direktverkaufs - Referenzmengen (ausgenommen Direktverkaufs - Referenzmengen, die für Zwecke der Verfütterung genutzt wurden) auf andere Betriebe übertragbar sind.

Zu den Fragen 5 und 6.

Da in der Direktverkaufs - Reserve keine ausreichenden Mengen für ein "normales Zuteilungsverfahren" mehr vorhanden waren, wurde für die Zuteilung zum 1. April 2000 eine lineare Zuteilung je Antragsteller der zur Zuteilung vorhandenen Menge (5.000 t) vorgesehen. Mit dieser Methode wurde lediglich der Gestaltungsspielraum der AMA hinsichtlich der Zuteilungsmenge vereinfacht. Die mengenmäßige Beschränkung der Zuteilung auf die Direktverkaufs - Gesamtmenge war bereits bisher geltendes Recht.

Für dieses Zuteilungsverfahren langten 1200 Anträge ein. Von den rund 5000 t in der nationalen Reserve vorhandenen Direktverkaufs - Referenzmengen wurden je Landwirt rund 4000 kg vorgesehen, die zur Verteilung kommen werden.

Zu den Fragen 7 und 8:

Es ist richtig, dass die Milch - Garantiemengen - Verordnung oftmals novelliert worden ist. Änderungen wurden vorgenommen um zum Beispiel Sonderzuteilungsverfahren zu regeln, den aktiven Milcherzeuger zu stärken, die Agenda - 2000 Ergebnisse im Milchquotenbereich in nationalem Recht zu konkretisieren und umzusetzen, Anpassungen bei Fristen und Klarstellungen in der Abwicklung vorzunehmen sowie Schwachstellen, die im Laufe der Anwendung erkannt wurden, auszumerken. Weiters waren diese Änderungen erforderlich, um die Rechtssicherheit für die Anwender und Verwaltung zu gewährleisten.

Diese Novellen sind zum einen Teil auf Umstellungsschwierigkeiten nach dem Beitritt zu - rückzuführen. So war eine Novelle erforderlich, da von Seiten der Kommission Einwände gegen die Milch - Garantiemengen - Verordnung (insbesondere hinsichtlich der Kriterien für die Handelbarkeit von Referenzmengen) vorgebracht wurden. Des weiteren war die Zuteilung zusätzlicher Anlieferungs - Referenzmengen im Jahre 1996 sowie die Zuteilung der aus der Direktverkaufs - Gesamtmenge in die Anlieferungs - Gesamtmenge transferierten 150.000 jeweils in einer eigenen Novelle geregelt.

Gerade die Novellierung von Vorschriften und der damit erfolgten allgemeinen Zugänglich - keit sollen zur weiteren Rechtssicherheit beitragen. Darüber hinaus ist die Milch - Garantiemengen - Verordnung auch auf der Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft - Homepage abrufbar. Das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat gemeinsam mit der Agrarmarkt Austria auch Auslegungen zur Milch - Garantiemengen - Verordnung erarbeitet, die in Kürze auf der Agrarmarkt Austria - Homepage veröffentlicht werden. Daneben informieren auch die Land - wirtschaftszeitungen über die jeweiligen rechtlichen Änderungen.